

Nichtamtliche Lesefassung

Satzung für die Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport vom 22. Dezember 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 61, S. 556–561) in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 25. Februar 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 53, Nr. 4, S. 11–12)

Satzung für die Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport

Aufgrund § 58 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBL S. 1) hat der Senat der Universität Freiburg am 14. Dezember 2005 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zweck und Umfang der Aufnahmeprüfung

(1) Die Zulassung zum Studium im Fach Sport an der Albert-Ludwigs-Universität setzt das Bestehen einer Aufnahmeprüfung voraus. Für die Durchführung der Aufnahmeprüfung wird eine Gebühr erhoben (Prüfungsgebühr). Der Bewerber/Die Bewerberin hat in dieser Prüfung nachzuweisen, dass er/sie über eine sportliche Leistungsfähigkeit verfügt, die erwarten lässt, dass er/sie den praktischen Anforderungen des Studiums genügen kann. Die Prüfung entfällt, wenn der Bewerber/die Bewerberin an einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Als gleichwertig gelten die Aufnahmeprüfungen der anderen baden-württembergischen Universitäten. Über die Gleichwertigkeit einer erfolgreich abgelegten Prüfung, die nicht an einer Universität in Baden-Württemberg durchgeführt wurde, entscheidet die Prüfungskommission (gebührenpflichtige Anerkennung).

(2) Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich nach näherer Maßgabe der Anlage auf folgende Teilgebiete:

1. Leichtathletik,
2. Schwimmen,
3. Gerätturnen,
4. Spiele,
5. Gymnastik.

(3) Bei einem Bewerber/einer Bewerberin, der/die als Prüfungsfach Sport in der Reifeprüfung gewählt hat, entfällt die Prüfung bis zu dem dritten auf die Reifeprüfung folgenden Prüfungstermin in den Teilgebieten, die Gegenstand seiner/ihrer praktischen Reifeprüfung waren und in denen er/sie mindestens acht Punkte erreicht hat.

§ 2 Antrag

(1) Einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder in dem Jahr, in dem die Prüfung stattfindet, erwerben wird. Der Antrag ist bis zum 15. Mai des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, bei der Albert-Ludwigs-Universität zu stellen. Wird die Prüfungsgebühr nicht bis 24. Mai desselben Jahres entrichtet, gilt der Antrag als zurückgenommen.

(2) Der Antrag auf Anerkennung einer nicht an einer Universität in Baden-Württemberg abgelegten Prüfung (§ 1 Absatz 1 Satz 4) ist bis zum 15. Mai des Jahres zu stellen, in dem das Studium aufgenommen werden soll.

§ 3 Prüfungskommission

(1) Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission und sein/ihr Stellvertreter beziehungsweise seine/ihre Stellvertreterin werden vom Fakultätsrat der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät bestellt. Der/Die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter beziehungsweise seine/ihre Stellvertreterin müssen am Institut für Sport und Sportwissenschaft hauptberuflich wissenschaftlich tätig sein; der/die Vorsitzende soll der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören.

(2) Der/Die Vorsitzende bestellt im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat die Prüfer/Prüferinnen. Für jedes Teilgebiet gemäß § 1 Absatz 2 sind zwei Prüfer/Prüferinnen zu bestellen, von denen einer/eine zu dem im Fach Sport hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Hochschule gehören muss. Ein Prüfer/Eine Prüferin kann zugleich für mehrere Teilgebiete bestellt werden, der/die Vorsitzende kann

zugleich Prüfer/Prüferin sein. Der/Die Vorsitzende und die Prüfer/Prüferinnen bilden die Prüfungskommission. Sie umfasst drei Mitglieder.

(3) Dem/Der Vorsitzenden der Prüfungskommission obliegt die Organisation der Prüfung. Er/Sie entscheidet in Fällen, für die keine besondere Regelung getroffen ist, und achtet darauf, dass die Prüfung ordnungsgemäß abläuft. Der Stellvertreter/Die Stellvertreterin unterstützt ihn/sie bei diesen Aufgaben.

§ 4 Durchführung der Prüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung soll Ende Mai oder spätestens Anfang Juni durchgeführt werden. Eine Nachprüfung für verhinderte Bewerber/Bewerberinnen oder solche, die sich während der Prüfung verletzt oder die Prüfung nicht bestanden haben, soll Anfang Juli durchgeführt werden. Der Termin zur Durchführung der Prüfung ist nach Absprache der Universitäten landeseinheitlich auf die gleichen Tage festzusetzen.

(2) An der Nachprüfung können nur Bewerber/Bewerberinnen teilnehmen, die aus Gründen, die von ihnen nicht zu vertreten sind, an der Aufnahmeprüfung nicht teilnehmen konnten oder diese Prüfung abbrechen mussten, sich während der Prüfung verletzt haben oder die Prüfung nicht bestanden haben. Im ersten Fall wird ein Bewerber/eine Bewerberin nur zugelassen, wenn er/sie dies unverzüglich beantragt und die Hinderungsgründe ausreichend belegt.

(3) Die Prüfung wird in jedem Teilgebiet im Sinne von § 1 Absatz 2 von zwei Prüfern/Prüferinnen abgenommen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Prüfer/Prüferinnen entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der Prüfer/Prüferinnen.

(4) Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Übungen, für die die Leistungsanforderungen nicht erfüllt oder die nicht abgelegt wurden.

(5) Unternimmt es ein Bewerber/eine Bewerberin, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist er/sie von der Prüfung auszuschließen. An einer eventuellen Nachprüfung gemäß Absatz 2 darf er/sie nicht teilnehmen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 sowie nach Absatz 4 trifft der/die Vorsitzende der Prüfungskommission. Der Bewerber/Die Bewerberin ist vorher zu hören.

§ 5 Bescheinigung des Prüfungsergebnisses

Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Bewerber/die Bewerberin in allen Teilgebieten die geforderten Leistungen erbracht hat; dabei müssen in den Teilgebieten Leichtathletik und Gerätturnen mindestens sechs von sieben Übungen nach Maßgabe der Anlage zu § 1 Absatz 2 bestanden werden. Hierüber ist ihm/ihr eine Bescheinigung auszustellen, die von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist und das Dienstsiegel der Hochschule tragen muss.

§ 6 Gültigkeit der Bescheinigung

(1) Die Bescheinigung nach § 5 hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf die Aufnahmeprüfung folgenden drei Studienjahre. Dies gilt entsprechend, wenn der Bewerber/die Bewerberin an einer anderen Hochschule die Prüfung erfolgreich abgelegt hat (§ 1 Absatz 1 Satz 4).

(2) Die Bescheinigung besitzt Gültigkeit an allen Universitäten im Lande Baden-Württemberg mit dem Studienfach Sport.

§ 7 Studienortwechsel an die Albert-Ludwigs-Universität

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 gelten entsprechend für Bewerber/Bewerberinnen, die in höhere Fachsemester aufgenommen werden wollen und zuvor an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung studiert haben, bei der für die Aufnahme des Studiums im Studienfach Sport eine Aufnahmeprüfung nicht vorgeschrieben war. Hat der Bewerber/die Bewerberin in seinem/ihrer Studium an einer solchen Hochschule Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass er/sie den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann er/sie von der Aufnahmeprüfung befreit werden. Die Entscheidung trifft der/die Vorsitzende der Prüfungskommission. Satz 2 findet keine Anwendung auf Bewerber/Bewerberinnen, die die Aufnahme in ein höheres Fachsemester des polyvalenten Zweihauptfächer-Bachelorstudiengangs im Fach Sport anstreben.

§ 8 Menschen mit Behinderung

Bewerber/Bewerberinnen mit Behinderung können ihre Eignung durch die Vorlage des Deutschen Sportabzeichens für Behinderte nachweisen. Die Bescheinigung über das bestandene Sportabzeichen ist mit der Anmeldung zur Aufnahmeprüfung gemäß § 2 Absatz 1 vorzulegen und darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Jahre sein.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2006 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Zulassung zum Studium im Wintersemester 2006/2007.

Anlage

(zu § 1 Absatz 2)

Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe

1. Leichtathletik

		Bewerber	Bewerberinnen
a)	100 m-Lauf	13,4 sec	15,7 sec
b)	2000 m-Lauf	----	10,30 min
c)	3000 m-Lauf	13,0 min	-----
d)	Weitsprung	4,70 m	3,80 m
oder	Hochsprung	1,40 m	1,20 m
e)	Kugelstoßen	8,25 m (Kugel 6,0 kg)	6,75 m (Kugel 4,0 kg)
oder	Schleuderball	35 m (1,5 kg)	25 m (1,0 kg)

Im Weitsprung, Hochsprung, Kugelstoßen und Schleuderball sind drei Versuche zugelassen.

2. Schwimmen

	Bewerber	Bewerberinnen
100 m Brust oder wahlweise	1.57,5 min	2.07,5 min
100 m Kraul	1.47,5 min	1.57,5 min

3. Gerätturnen

Verlangt werden aus den nachfolgend genannten drei Bereichen drei Übungen. Die in den Übungen geforderten Elemente müssen ohne Hilfeleistung in der Grobform demonstriert werden. Stürze oder das Nichtvollenden einer Bewegung sind als „nicht bestanden“ zu werten. An jedem Gerät ist eine Wiederholung zugelassen.

a) Boden

Bewerber und Bewerberinnen:

Aus dem Anlauf Radwende (Handstützüberschlag seitwärts mit 1/4 Drehung), Prellsprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen in den flüchtigen Handstand mit Abrollen, Rad links (Handstützüberschlag seitwärts) mit anschließender 1/2 Längsachsendrehung, Rad rechts (Handstützüberschlag seitwärts).

b) Sprung

Bewerber:

Sprungtisch mit Sprungbrett, Höhe 1,35 m
Sprunghocke

Bewerberinnen:

Sprungtisch mit Sprungbrett, Höhe 1,25 m
Sprunghocke

c) Barren/Reck

Bewerber:

Barren, Höhe 1,70 bis 1,80 m

Aus dem Außenquerstand vorlings Heben in den Sturzhang (gestreckt), Kippe in den Grätschitz, aus dem Grätschitz (Oberarmstand erlaubt) Abrollen in den Oberarmstütz mit anschließendem Oberarmstemmaufschwung rückwärts, Vorschwung, Rückschwung zur Wende im Außenstand.

Bewerberinnen:

Reck, schulter- bis stirnhoch

Seitstand vorlings mit Ristgriff, Hüftaufschwung ohne Schwungbeineinsatz oder Absprung (Hüftaufzug), Umschwung rückwärts (Hüftumschwung vorlings rückwärts), Unterschwingung (Felgabschwung) in den Seitstand rücklings.

4. Spiele

Aus den nachfolgend genannten vier Spielen müssen in drei die Spielprüfungen bestanden werden. Wer eine Prüfung im Teilgebiet Gymnastik ablegt, darf nur an drei Spielen teilnehmen und muss in zwei dieser Spiele die Spielprüfung bestehen; die ausgewählten Spiele werden von dem Bewerber/der Bewerberin vor Beginn der Prüfung benannt. Die Spielprüfungen werden in spielnahen Formen (ggf. in Überzahlsituation oder mit reduzierter Spielerzahl) von (ca.) 10 Minuten Dauer abgenommen.

- | | | |
|----|-------------|---|
| a) | Basketball: | Spielform 3:3 (auf einen Korb (ggf. 3:3+1)) |
| b) | Fußball: | Spielform 4:4 (auf zwei Tore (ggf. 4:4+1)) |
| c) | Handball: | Spielform 4:4 (auf ein Tor) |
| d) | Volleyball: | Spielform 4:4 |

Demonstriert werden sollen die Anwendung der grundlegenden technischen Elemente in der Grobform sowie das taktische Grundverhalten im Spiel. Technik und Taktik müssen den Wettkampfregeleln entsprechen.

5. Gymnastik

Es werden gymnastische Grundformen mit und ohne Handgerät geprüft, wobei auf die technische Ausführung, die Rhythmisierfähigkeit sowie die Koordination Wert gelegt wird.

Der Bewerber/Die Bewerberin hat die Wahl zwischen einer selbstgestalteten Bewegungsverbinding ohne Handgerät mit Pflichtelementen oder einer vorgegebenen Bewegungsverbinding mit dem Seil.

Vor der Prüfung entscheidet sich der Bewerber/die Bewerberin für eine Übung, die bei Nichtgelingen einmal wiederholt werden kann.

Die Pflichtelemente sowie die Bewegungsverbinding mit dem Seil werden vor Beginn der Prüfung beispielhaft gezeigt.

Es ist eine Wiederholung zugelassen.

Übung 1: Prüfungsaufgabe ohne Handgerät

Der Bewerber/Die Bewerberin zeigt eine von ihm/ihr vorbereitete rhythmische Bewegungsverbinding (max. 60 sec.), in welcher folgende gymnastischen Elemente enthalten sein müssen:

Grundformen der Gymnastik

Laufen und Springen (Pferdchensprung und Schrittsprung); Hüpfen (vorwärts und rückwärts); Seitgalopp (rechts und links); Federn (Einzel-, Doppel- und Schlussfedern); ein Gleichgewichtselement (einbeiniger Stand mit abgespreiztem Spielbein, z.B. Standwaage); ein Bodenelement, das ein Rumpfvorbeugen beinhaltet; weites Armkreisen in einem der obengenannten Elemente.

Bewertungskriterien: Rhythmischer Ablauf;
räumliche Gestaltung;
technische Ausführung;
Bewegungsweite;
Koordination der Einzelbewegungen.

Übung 2: Prüfungsaufgabe mit dem Seil

Takt:

1. 1–8 8 Laufschrirte mit Seildurchschlag vorwärts (der Seildurchschlag erfolgt bei jedem 2. Schritt – Zweierlauf);
2. 1–4 2 Doppelfederungen am Ort mit 2 Seildurchschlägen vorwärts,
5–8 4 Schlussprünge am Ort mit jeweils einem Seildurchschlag vorwärts;
3. 1–8 3 Seitgaloppschritte nach rechts und ein Schlussprung,
3 Seitgaloppschritte nach links und ein Schlussprung mit je einem Seildurchschlag vorwärts;
4. 1–4 einen Achterschwung vorwärts (Knoten in beiden Händen), an der linken Seite beginnend,
5–8 1/2 Drehung links, dabei das Seil an der linken Seite vorbeischwingen zur Vorhalte;
5. 1–8 8 Laufschrirte vorwärts mit je einem Seildurchschlag vorwärts (Einerlauf);
6. 1–8 1/1 Schrittdrehung links mit einem Vorwärtskreisschwung an der linken Körperseite, während der letzten beiden Schritte das Seil offen an der linken Körperseite ausschwingen lassen.

Bewertungskriterien: Rhythmischer Ablauf;
Koordination von Eigenbewegungen und Gerätebewegungen;
technische Ausführung der gymnastischen Grundformen;
Gerätetechnik;
Bewegungsweite.

Änderungssatzungen:

Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport vom 22. Dezember 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 61, S. 556–561)

Erste Änderungssatzung vom 27. Februar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 8, S. 78–80):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung vom 12. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 62, S. 447–449):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dritte Änderungssatzung vom 27. Mai 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 39, S. 143):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

Vierte Änderungssatzung vom 25. Februar 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 4, S. 11–12):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2022 in Kraft.